

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Gebäuderückbau in 42499 Hückeswagen

Auftraggeber

Stadt Land BREHM

Planungsbüro für Stadt und Landschaftsplanung

Schulweg 1

15711 Königs Wusterhausen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Gebäuderückbau in 42499 Hückeswagen

Auftraggeber
Stadt Land BREHM
Planungsbüro für Stadt und Landschaftsplanung
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen

Bearbeiter:
Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Markus Bucher, M. Sc. Biologie
Charlotte Wiesner, B.Sc. Umweltwissenschaften
Essen, Februar 2019

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten.....	6
2.2	Datengrundlage.....	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	7
3	Darstellung des Untersuchungsgebietes	8
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	10
5	Planungsrelevante Arten.....	11
5.1	Säugetiere	12
5.2	Avifauna	14
5.3	Amphibien und Reptilien	20
6	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	21
6.1	Säugetiere	21
6.2	Avifauna	21
7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen.....	23
7.1	Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten.....	23
7.2	Ökologische Baubegleitung.....	23
7.3	Kontrolle von Baumhöhlen.....	24
8	Zusammenfassung und Fazit	25
	Literatur	26
	Anhang	
	Fotodokumentation.....	I

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Geltungsbereich des B-Plans Nr. 78 „Eschelsberg“ (TIM-Online: Land NRW 2018).....	3
Abb. 2	Lage der zurückzubauenden Gebäude, ohne Reithalle (TIM-Online: Land NRW 2018)	9
Abb. 3	„Ruhmeshalle 5“, Blick Richtung Westen	I
Abb. 4	Blick in Richtung Osten.....	I
Abb. 5	Schiefer und Dachkante mit potenziellen Spaltenverstecken.....	II
Abb. 6	links: ausgebauter Teil des Dachgeschosses rechts: nicht ausgebauter Teil des Dachgeschosses	II
Abb. 7	links: Beispiel Wohnraum, rechts: Dachboden.....	III
Abb. 8	Links und rechts: Kellerräume	III
Abb. 9	Ahorn mit Faulhöhlen am südlichen Grundstücksrand	IV
Abb. 10	Abbruchobjekt im Nordwesten des UG: Garagen.....	V
Abb. 11	Zufahrt zur Tennishalle von der „Kölner Str.“, Blick in Richtung Westen.....	V
Abb. 12	Blick Richtung Süden auf Wohnhaus „Kölner Str. 8a-b“, rechts Vorbau und Tennishalle	VI
Abb. 13	Garagen auf dem Grundstück „Kölner Straße 8/8 a-b“	VI
Abb. 14	Tennisplatz westlich der Halle mit beginnender Sukzession ...	VII
Abb. 15	Vorbau: Eingang zur Tennishalle	VII
Abb. 16	Halle von vorne, Blick in Richtung Osten	VIII
Abb. 17	Fassade des Vorbaus der Halle	VIII
Abb. 18	Sanitäreinrichtungen im Vorbau der Halle	IX
Abb. 19	Halle von innen	IX
Abb. 20	Dach der Halle mit Styroporisolierung.....	X
Abb. 21	Hainbuchen hinter der Halle, Blick in Richtung Süden.....	X
Abb. 22	Weide mit Stammaufriss auf der Nordseite der Halle, Blick in Richtung Osten.....	XI

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4809/4 und /2 sowie 4810/1 und /3 (LANUV o.J.).....	13
Tab. 2	Planungsrelevante Vogelarten der der MTBQ 4809/4 und /2 sowie 4810/1 und /3 (LANUV o.J.).....	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um neuen Wohnraum zu schaffen, beabsichtigt die *Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (HEG)* in 42499 Hückeswagen eine Fläche baureif herzurichten. Dies erfordert den zeitnahen Abbruch von vier Gebäuden. Inhalt dieser Artenschutzprüfung (ASP) ist der Abbruch von mehreren Objekten (Gebäude „Ruhmeshalle 5“, Garagen „Zum Sportzentrum“ sowie Wohnhäuser, Garagen und eine Tennishalle „Kölner Straße“). Der Abbruch der Reithalle wird in der ASP zum Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ behandelt. Ebenfalls werden Gehölzrodungen auf dem Gelände erforderlich.

Um den Bestimmungen des Artenschutzes zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweisen. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen können.

Der vorliegende Fachbeitrag behandelt insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange, die mit dem Abbruch der drei Objekte einhergehen können. Für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange für das gesamte Untersuchungsgebiet sind für Anfang 2019 weitere Erfassungen geplant, deren Ergebnisse im weiteren Verfahren präsentiert werden.

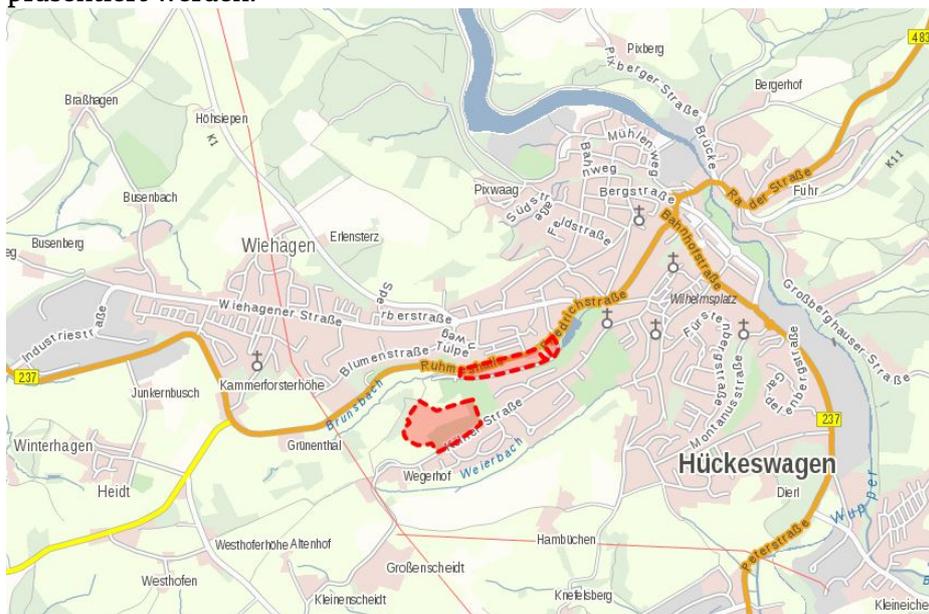


Abb. 1 Geltungsbereich des B-Plans Nr. 78 „Eschelsberg“ (TIM-Online: Land NRW 2018)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u.a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im

Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer ASP und berücksichtigte Arten

Ablauf und Inhalte der ASP richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich zudem an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 1.3.1 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV bezüglich des dem Untersuchungsgebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4809/4 und /2 „Remscheid“ sowie 4810/3 und /1 „Wipperfürth“ für folgende Lebensraumtypen ausgewertet: Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Laubwälder trockenwarmer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Magerwiesen und -weiden, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Höhlenbäume, Horstbäume.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o.J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Untersuchungsgebiet sind jedoch keine Fundorte verzeichnet.

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 19.11.2018 durchgeführten Begehung wurde das Untersuchungsgebiet einschließlich der Biotopstrukturen und Gebäude hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) erfasst.

3 Darstellung des Untersuchungsgebietes

Das rund 9 ha große Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich südwestlich der Innenstadt von Hückeswagen (vgl. Abb. 2 und 3 auf folgender Seite). Im Norden des UG verläuft die B 237 „Ruhmeshalle“, an welcher eines der zurückzubauenden Gebäude steht (Wohnhaus, Hausnr. 5). Das UG umschließt die dazu südlich parallel verlaufende Straße „Zum Sportzentrum“, an deren westlichem Ende sich das Bürgerbad von Hückeswagen befindet sowie das zweite zurückzubauende Objekt, drei Garagen. Im Süden des UG befindet sich das dritte zurückzubauende Objekt, eine Tennishalle mit Wohnanbau und Garagen („Kölner Straße“ 108, 108a und b). Südlich der Kölner Straße befindet sich Wohnbebauung.

Im Westen des UG befindet sich eine Fettwiese mit Gehölzstreifen. Die Wiese grenzt an ein kleinräumiges Waldstück, in welchem sich ein Klettergarten befindet. Nördlich im UG, entlang der Straße „Zum Sportzentrum“ und in westlicher Verlängerung zu dieser verläuft der Brunsbach. Das westliche und südliche Umfeld des UG ist landwirtschaftlich geprägt. Im Norden und Osten schließt Siedlungsbereich an das UG an.

Im UG befinden sich mehrere Gehölzstreifen und Einzelgehölze. Am nördlichen Ende des UG, um den Brunsbach, stehen mehrere alte Zitterpappeln (*Populus tremula*), zur B 237 hin stehen Ahorn (*Acer spec.*), Eiche (*Quercus spec.*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und einige Fichten (*Picea abies*), entlang der B 237 vor allem Ahorne. Um das Gebäude „Ruhmeshalle 5“ stehen unter anderem Ahorn, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche, Holunder (*Sambucus nigra*) sowie einige Ziergehölze. Am östlichsten Ende des UG befindet sich eine Wiese mit einer Gruppe Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*), Hainbuchen und einer Lärche (*Larix spec.*). An der Straße „Zum Sportplatz“ stehen unter anderem Fichte, Kiefer (*Pinus sylvestris*), Lärche, Birke (*Betula spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Stechpalme (*Ilex spec.*), Ahorn, Erle (*Alnus spec.*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*). Um die Tennishalle herum stehen unter anderem Eiche, Buche, Hainbuche, Ahorn, Eibe (*Taxus baccata*), mehrere Koniferen und Weiden (*Salix spec.*). Westlich der Halle befindet sich ein Tennisplatz mit beginnender Sukzession.

Bei dem Gebäude in der „Ruhmeshalle 5“ handelt es sich um ein mehrgeschossiges Wohngebäude, bestehend aus Untergeschoss, Obergeschoss und einem zweiteiligen, teilweise ausgebauten Dachgeschoss. Der obere Teil des Dachgeschosses ist ein Spitzboden, der nicht ausgebaut ist. Das Haus besitzt außerdem ein Kellergeschoss in Form eines Gewölbekellers. Das Gebäude ist bis auf das Kellermauerwerk verschiefert. Zum Zeitpunkt der Begehung war das Wohnhaus noch nicht vollständig ausgeräumt, aber unbewohnt. Östlich schließt ein zweigeschossiges Werksgebäude an. Zum Zeitpunkt der Begehung befand sich in dieser ein Dachdeckerbetrieb. Im Erdgeschoss sowie dem Obergeschoss lagern Maschinen und Arbeitsmaterialien.

Die Tennishalle ist mit Wellplatten gedeckt. Westlich vor der Halle befindet sich ein einstöckiger Vorbau mit Flachdach, in welchem Sanitäranlagen und Gastronomiebetrieb untergebracht waren. An dessen Außenfassade ist der Teil unter der Dachkante mit Schieferplatten umrandet. An den Vorbau anschließend befinden sich die Wohnhäuser „Kölner Straße 8a“ und „8b“, ebenfalls einstöckig, darauf sitzend ein Flachdach mit Kiesauflage sowie Schieferumrandung.

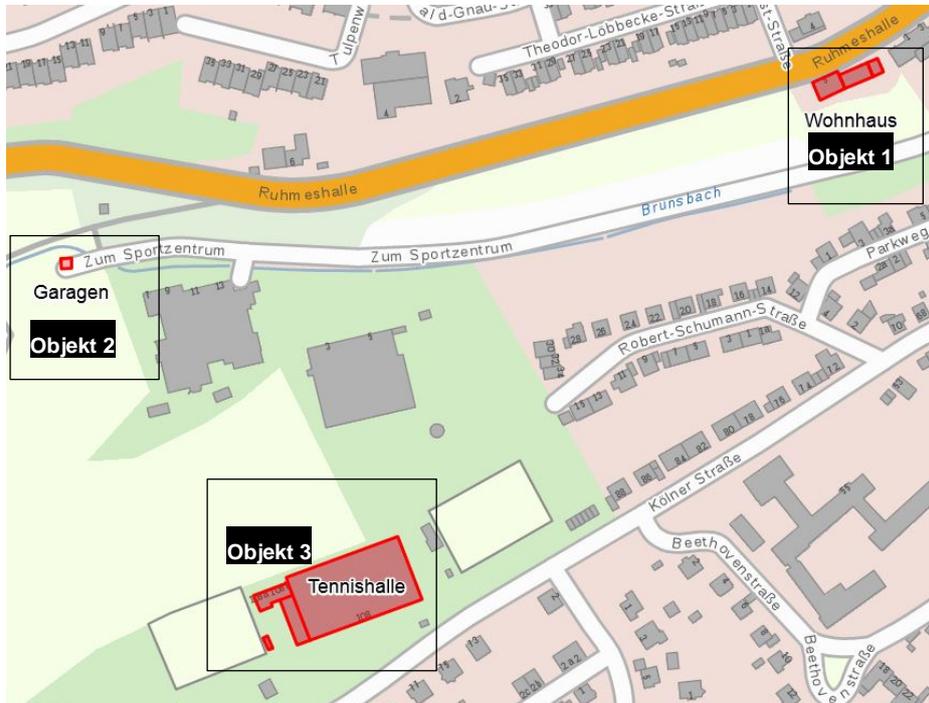


Abb. 2 Lage der zurückzubauenden Gebäude, ohne Reithalle (TIM-Online: Land NRW 2018)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Eine rund 9 ha große Fläche südwestlich der Innenstadt von Hückeswagen soll baureif hergerichtet werden. Es wird der Rückbau von Gebäuden sowie Gehölzrodungen erforderlich. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Die Fläche soll zukünftig als Wohngebiet genutzt werden. **Nutzungsbedingt** entstehen für Wohngebiete typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Auch ergibt sich eine erhöhte Frequentierung von Menschen. Hinzu kommen Störwirkungen des zunehmenden Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Untersuchungsgebietes aus.

5 Planungsrelevante Arten

Im Rahmen der am 19.11.2018 durchgeführten Lebensraumpotenzialkartierung wurden im Untersuchungsgebiet alle relevanten Strukturen (Gebäude, Vegetation etc.) im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätten für planungsrelevante Arten begutachtet.

Dabei konnten vor allem entlang der B 237 „Ruhmeshalle“ eine Reihe von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial nachgewiesen werden.

Eine Einschätzung für die noch im Winterhalbjahr 2018/19 abzubrechenden Gebäude „Ruhmeshalle 5“ (Objekt 1), Garagen am Ende der Straße „Zum Sportzentrum“ (Objekt 2), Wohnhäuser u. Garagen „Kölner Straße 8/8 a-b“, Tennishalle (Objekt 3) stellt sich folgendermaßen dar:

Objekt 1 „Ruhmeshalle 5“

Die Schieferplatten an der Außenfassade des Hauses, einzelne Abschnitte der Dachumrandung sowie der Traufbereich bieten potenzielle Spaltenverstecke (Tagesquartiere, Wochenstuben) für gebäudebewohnende Fledermäuse wie z.B. der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Quartierpotenzial liegt auch im Bereich des Dachgeschosses vor. Im Spitzboden ist die Dachhaut, bis auf einige wenige Bereiche, intakt. Einzelne Löcher im Traufbereich bieten potenzielle Einflugmöglichkeiten in das Dachgeschoss. Es konnten jedoch keine Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.), die auf ein Vorkommen von Fledermäusen und/oder Gebäudebrüter hindeuten, festgestellt werden. Gleiches gilt für das Kellergeschoss sowie die Wohngeschosse. Fenster und Türen waren ebenfalls fest verschlossen. Das von einem Dachdeckerbetrieb genutzte Werksgebäude ist ein zweigeschossiger ehemaliger Viehstall. Das Dach des Dachgeschosses (ehemaliger Heuschober) wurde vor rd. 10 Jahren erneuert. Insgesamt besteht hier kaum Einflugpotential, da u.a. der Traufbereich komplett vergittert ist. Auch hier konnten keine Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.), die auf ein Vorkommen von Fledermäusen und/oder Gebäudebrütern hindeuten, festgestellt werden. Ferner wurde ein am Werksgebäude stehender Carport kontrolliert. Auch hier fanden sich keine Spuren, die auf artenschutzrechtliche Konflikte hinweisen. In einem Ahorn südlich hinter dem Wohngebäude wurden mehrere Astlöcher entdeckt, die potenzielle Baumhöhlenquartiere darstellen (vgl. Abb. 11 im Anhang).

Objekt 2 Garagen am Ende der Straße „Zum Sportzentrum“

Die Fassade und Dachumrandung der drei Garagen bieten keine geeigneten Spaltenverstecke für die Zwergfledermaus oder andere gebäudebewohnende Fledermäuse.

Objekt 3 Wohnhäuser, Garagen u. Tennishalle „Kölner Straße 8/8 a-b“

Die Schieferumrandungen an der Außenfassade von Hallen-Vorbau und Wohnhäusern bieten keine ausreichend großen Spaltenverstecke.

An den zum Wohnhaus gehörenden Garagen war kein Potential für Spalten-verstecke zu erkennen. Einflugmöglichkeiten in die Halle waren potenziell gegeben, da die Tür einen Spalt offen stand, in der Halle selbst manche Fenster teilweise spaltbreit geöffnet waren und sich ein kleines Loch in der Rückwand der Halle befindet. Der Dachstuhl des gesamten Hallengebäudes besteht innen aus einer Styroporverkleidung, der nach außen mit Wellplatten abgedeckt ist. Hier besteht ein gewisses Quartierpotential für gebäudebewohnende Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Es konnten jedoch keine Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.), die auf ein Vorkommen von Fledermäusen und/oder Gebäudebrüter hindeuten, festgestellt werden.

Nördlich hinter der Halle befindet sich eine Weide, deren Stamm aufgerissen ist und als potenzielles Fledermausquartier dienen könnte (vgl. Abb. 24 im Anhang).

Nachfolgend wird der Status der planungsrelevanten Artgruppen dargestellt.

5.1 Säugetiere

Alle planungsrelevanten Säugetierarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-RL aufgeführt und somit nach § 10 BNatSchG streng geschützt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 19.11.2018 konnten keine Individuen oder Spuren (Kot etc.), die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hinweisen, gefunden werden.

Für die ausgewerteten MTBQ werden vier planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o.J.). Es handelt sich ausschließlich um Fledermäuse.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Säugetierarten im Untersuchungsgebiet und zeigt auf, ob ein Vorkommen aktuell nachgewiesen wurde bzw. aufgrund der vorhandenen Lebensraum-ausstattung nicht ausgeschlossen werden kann.

Tab. 1 Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4809/4 und /2 sowie 4810/1 und /3 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	SS	Nahrungshabitate in strukturreichen, lichten Wäldern, Parkanlagen, Gärten etc.; QU: WS in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuden (z.B. Dachböden); ÜW: Höhlen, Stollen, Keller (BRAUN & HÄUSSLER 2003a), evtl. auch in Baumhöhlen (DIETZ ET AL. 2007)	(SZQ, WS, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlen- und Gebäudequartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	SS	In NRW v.a. Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- u. Totholz; Jagdhabitat: Offenland oder halboffene Landschaft u.a. an Gewässern (LANUV o.J.). QU/ÜW: Baumhöhlen, ÜW auch in Gebäuden (BOYE & DIETZ 2004)	(SZQ, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	SS	Besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdhabitate: an Gewässerufern, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen (BOYE & MEYER-CORDS 2004). QU: Baumhöhlen/-spalten, seltener Gebäude u. Holzstapel; WS fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen/-spalten, Gebäude, Höhlen. In NRW v.a. Durchz. u. Überw. (LANUV o.J.)	(SZQ, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	SS	Besiedelt strukturr. Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) u. an Straßenlaternen (MEINIG & BOYE 2004). WS: Ausschl. an u. in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; SZQ selten auch in Bäumen, Holzstapeln; ÜW: Ritzen/Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o.J.)	(SZQ, WS, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlen- und Gebäudequartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
 ↑ positiver Trend ↓ negativer Trend

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Wirkraum:

(x) potenzielles Vorkommen (NG) potenzieller Nahrungsgast
 (WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier
 (SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier
 - keine Vorkommen zu erwarten

5.2 Avifauna

Im Rahmen der Ortsbegehung am 19.11.2018 wurden folgende nicht planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt: Ringeltaube (*Columba palumbus*), Elster (*Pica pica*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Kohlmeise (*Parus major*), Amsel (*Turdus merula*), Buntspecht (*Dendrocopos major*).

In den abzubrechenden Gebäuden bzw. auf deren Dächern konnten keine Hinweise (Spuren, Nester etc.), die auf ein Vorkommen von z.B. gebäudebrütenden Arten hindeuten, gefunden werden.

Für die ausgewerteten MTBQ werden 33 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o.J.). Tabelle 2 gibt einen Überblick über ein mögliches Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet.

Tab. 2 Planungsrelevante Vogelarten der der MTBQ 4809/4 und /2 sowie 4810/1 und /3 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	§§	In NRW seltener Brutvogel u. Durchzügler. Lebensraum: halboffene, strukturreiche Landschaft; jagt bevorzugt in Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Mooren, Ödland; Meidung gr. Waldgebiete; brüdet überw. in Baumhorsten lichter Wälder/Gehölze (Altholz), auch in Parks u. gr. Gärten, Nutzung vorh. Horste (z. B. Krähenester), kein eigener Nestbau (LANUV o.J.; Bezzel 1985)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U	§	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten u. reich strukturierter Krautschicht; geeignete Lebensräume: Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünländer, Heide-/Moorgebiete, Brachen mit einzelnen Gehölzstrukturen u. lichte Wälder. Meidung dichter Wälder und schattiger Orte. Nester am Boden unter Grasbulten/Büschen (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	§	In NRW Brutvogel; flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Bevorzugt offene, mit Hecken/Sträuchern/j. Koniferen bew. Flächen mit samentragender Krautschicht: heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; auch Friedhöfe, Gärten, Parks. Nestbau in dichten Büschen und Hecken (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden

<p>Eisvogel <i>Alcedo atthis</i></p>	<p>G</p>	<p>§§</p>	<p>In NRW mittelhäufiger Brut- u. Gastvogel. Besiedelt Fließ- u. Stillgewässer mit Abbruchkanten u. Steilufeln. Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in Bruthöhlen, z.T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume u. künstl. Nisthöhlen; meist am Wasser, aber auch mehrere 100 m entfernt. Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV o.J.)</p>	<p>- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden</p>
<p>Feldlerche <i>Alauda arvensis</i></p>	<p>U↓</p>	<p>§</p>	<p>In NRW flächendeckend verbreitet. Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen sowie größere Heidegebiete. Nestanlage in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer u. lückiger Vegetation. Wintergetreideäcker u. intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop (LANUV o.J.)</p>	<p>- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden</p>
<p>Feldsperling <i>Passer montanus</i></p>	<p>U</p>	<p>§</p>	<p>In NRW flächendeckend verbreitet. Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; z.T. auch Parkanlagen, Obst- u. Gemüsegärten ländlicher Siedlungen. Meidet Innenstädte. Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z.T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen u. Nistkästen (LANUV o.J.)</p>	<p>(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden</p>
<p>Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i></p>	<p>U</p>	<p>§§</p>	<p>In NRW regelmäßiger Durchzügler (Aug.-Sept u. Ende März-Mai) u. mittelhäufiger Brutvogel. Besiedelt ursprüngl. sandige/kiesige Ufer größerer Flüsse u. Überschwemmungsflächen. Heute überwiegend in Sekundärlebensräumen wie Sand-, Kiesabgrabungen u. Klärteichen. Nestanlage auf kiesigem o. sandigem Untergrund, meist an unbewachsenen Stellen, z.T. vom Gewässer entfernt (LANUV o.J.)</p>	<p>- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden</p>
<p>Gartenrotschwanz <i>P. phoenicurus</i></p>	<p>U</p>	<p>§</p>	<p>In NRW immer seltener werdender Brutvogel. Besiedelt ursprüngl. reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen u. -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze u. lichte, alte Mischwälder. Mittlerweile v.a. in Randbereichen größerer Heidelandschaften u. sandigen Kiefernwäldern. Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Nestanlage in Halbhöhlen z.B. in alten Obstbäumen o. Kopfweiden (LANUV o.J.).</p>	<p>(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden</p>

Girlitz <i>Serinus serinus</i>	unb.	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, v.a. in Städten. Brutvogel; vereinzelt auch Überwinterer. Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z.B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen. Nestbau v.a. in Nadelbäumen (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	U	§	Koloniebrüter, Lebensraum Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland o. Ackerland) u. Gewässern als Nahrungshabitat; Nestanlage auf Bäumen v.a. Fichten, Kiefern u. Lärchen (LANUV o.J.)	(NG) geeignete Nahrungs- habitatstrukturen vorhanden
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	§§	In NRW ganzjährig als Stand- u. Strichvogel. Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln u. Feldgehölzen, auch größere Parks u. Friedhöfe. Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug). Horstanlage in hohen Bäumen z.B. Lärche, Fichte, Kiefer o. Buche (FLADE 1994, LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> (<u>Brut-/Rastvogel</u>)	S/U	§§	In NRW häufiger Brutvogel u. sehr häufiger Durchzügler (Ende Sept.-Anf. Dez. u. Mitte Febr.-Anf. Apr.). Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland. Bevorzugt offene u. kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort. Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen gr. Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördelandschaften (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	§	In NRW ganzjähriger Stand- u. Strichvogel. Besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen sowie feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Alt- u. Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- u. Hausgärten. Nisthöhlenanlage in totem o. morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, v.a. Pappeln u. Weiden (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i> (<u>Brut-/Rastvogel</u>)	G/G	§	In NRW Durchzügler, Wintergast u. Brutvogel. Besiedelt große Flüsse u. stehende Gewässer wie Baggerseen u. größere Teichkomplexe. Koloniebrüter, Nestanlage auf höheren Bäumen auf Inseln o. an störungsfreien Ufern (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- u. Strichvogel sowie Wintergast. Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugte Horststandorte: Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume. Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen. Besiedelt als Kulturfolger Siedlungsbereiche. Bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten. Anlage der Lehmnesten an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- u. Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen. Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G↓	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Nutzt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen in Heckenlandschaften mit Wiesen u. Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreichen Feuchtgebieten u. größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Nestanlage in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U↓	§	Brüdet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern. In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet (LANUV o.J.)	(NG) geeignete Nahrungs- habitatstrukturen vorhanden
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	U	§§	In NRW Brutvogel. Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Jagdhabitat: Äckern und Wiesen (LANUV o.J.)	(NG) geeignete Nahrungs- habitatstrukturen vorhanden
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Lebt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen). Bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden

Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	SS	In NRW ganzjährig ortstreu Standvogel. Lebt in Waldgebieten (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) oder Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil als Nahrungsquelle. Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	G	SS	In NRW Brutvogel. Besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und Feuchtwiesen. Nester werden auf lichten Altholzbeständen (z. B. Eichen bzw. Buchen) angelegt (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	SS	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast, der in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch brütet (präferiert Fichten bestandene Parkanlagen) (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Höhlenbrüter (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden). Braucht offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	§	Brutvogel. Lebensräume an Fluss- und Seeufern, Altwässern oder in Sümpfen, auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen, re-naturierten Abtragungsgewässern, sehr enge Bindung an Schilfröhricht (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	SS	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt und geschlossene Waldgebiete meidet. Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern zu finden (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	SS	Brutvogel in lückigen Altholzbeständen in Laub- u. Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen od. Gärten mit altem Baumbestand (BEZZEL 1985). Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen. Sehr reviertreu (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden

Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	§	Brutvogel. Bewohnt das Innere mind. 8-10 m hoher Laub-/Laubmischwälder mit nicht zu dichtem Baumbestand und (bis auf einige Warten) bis in ca. 4 m Höhe freiem Stammbereich sowie wenig Krautvegetation (FLADE 1994)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Bevorzugte Lebensräume in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks u. Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; jagt in strukturreichen Offenlandbereichen o.a. großen Waldlichtungen (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- u. Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen (BEZZEL 1985)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	§	Brutvogel in hoher, dichter Ufervegetation, insbes. dichte Röhricht-/Großseggenbestände, zumindest kleine offene Wasserflächen erforderlich (BEZZEL 1985). Im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	§§	Brutvogel in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen; Horste auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m, z.T. Nutzung alter Horste anderer Greifvogelarten, Nahrung: Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener Hummeln, anderen Insekten und Amphibien (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> (Brut-/Rastvogel)	G/U	§	Brutvogel sowie regelm. Durchzügler und Wintergast (Sept.-März/Apr.). Brütet an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Rast- und Überwinterungsgebiete: v.a. kl. bis mittelgr. Stillgewässer und mittl. bis größere Fließgewässer (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen auf folgender Seite

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G	günstig	U	ungünstig	S	schlecht
↓	negativer Trend	↑	positiver Trend		

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
 § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

-	keine Vorkommen zu erwarten	NG	Nahrungsgast
(NG)	potenzieller Nahrungsgast	B	Brutvogel
(B)	pot. Brutvogel	BV	Brutverdacht
DZ	Durchzügler	WG	Wintergast
*	im weiteren Umfeld		

5.3 Amphibien und Reptilien

Für die ausgewerteten MTBQ wird kein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten angegeben (LANUV o.J.). Im Bereich der zurückzubauenden Gebäude befinden zudem sich keine geeigneten Laichgewässer, weshalb Vorkommen von Amphibien und Reptilien als unwahrscheinlich zu bewerten sind.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2 bzw. weiterer Erfassungen.

6.1 Säugetiere

Für die ausgewerteten MTBQ werden vier planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o.J.). Dabei handelt es sich ausschließlich um Fledermäuse.

Fazit

**Objekt 1 „Ruhmeshalle 5“,
Objekt 2 Garagen am Ende der Straße „Zum Sportzentrum“,
Objekt 3 Wohnhäuser, Garagen u. Tennishalle „Kölner Straße 8/8 a-b“**

Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Weitere Untersuchungen oder eine ASP der Stufe 2 sind somit nicht erforderlich.

Weiteres Untersuchungsgebiet

Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Weitere Untersuchungen und ggf. eine ASP der Stufe 2 sind somit erforderlich.

6.2 Avifauna

Nicht planungsrelevante Arten:

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen MWEBWV NRW und des MKULNV NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben.

Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (s. Kap. 7).

Planungsrelevante Arten:

Für die ausgewerteten MTBQ wird ein Vorkommen von 33 planungsrelevanten Vogelarten angegeben (LANUV o.J.).

Dabei kann für die Arten Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kormoran, Kiebitz, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Teichrohrsänger, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wasserralle, Wespenbussard und Zwergtaucher ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Für die Arten Girlitz, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule ist aufgrund geeigneter (Nahrungs-)Habitatstrukturen ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potentiell nicht auszuschließen. Daher können sich für diese Arten aufgrund eines potentiellen Verlustes von Bruthabitaten durch eine Veränderung oder Inanspruchnahme von Biotopen und/oder durch erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen artenschutzrechtliche relevante Betroffenheiten ergeben. Dies gilt auch für die Arten Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Schleiereule, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet, auch trotz nur bedingt geeigneter Habitatstrukturen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Fazit

**Objekt 1 „Ruhmeshalle 5“,
Objekt 2 Garagen am Ende der Straße „Zum Sportzentrum“,
Objekt 3 Wohnhäuser, Garagen u. Tennishalle „Kölner Straße 8/8 a-b“**

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Weitere Untersuchungen oder eine ASP der Stufe 2 sind somit nicht erforderlich.

Weiteres Untersuchungsgebiet

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Weitere Untersuchungen und ggf. eine ASP der Stufe 2 sind somit erforderlich.

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen

7.1 Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die entsprechenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

7.2 Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind bei den Abbrucharbeiten des Wohnhauses (Objekt 1) und der Tennishalle (Objekt 3) untenstehende Hinweise zu beachten. Der Abbruch der Tennishalle ist zudem durch biologisches Fachpersonal ökologisch zu begleiten, da nicht vollständig auszuschließen ist, dass sich unter der Styroporisolierung des Daches einzelne Fledermäuse versteckt halten.

Bei entsprechenden Nachweisen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

Generell sollten die Abbrucharbeiten schrittweise von innen nach außen erfolgen. Spalten und Hohlräume sind vorsichtig freizulegen, Verkleidungen (z.B. von Rollladenkästen) sind so zu entfernen, dass potenziell vorhandene Fledermäuse nicht verletzt bzw. getötet werden können. Um eine zwischenzeitliche Neubesiedlung durch Tiere zu vermeiden, sollten die Abbrucharbeiten kontinuierlich ohne längere, störungsfreie Unterbrechungen durchgeführt werden. Vor der Dachabdeckung und dem tatsächlichen Abbruch sind Störungen in Form von Lärm und Erschütterungen zu verursachen, um potenziell vorhandenen Individuen die Möglichkeit zur Flucht zu geben. Von der Störung selbst darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Da Fledermäuse eine sogenannte Tageslethargie (Torpor) stundenweise auch außerhalb des Winterschlafes nutzen und die Tiere in diesem Zustand bewegungsunfähig sind, sollte zwischen Störungsbeginn und Abbruch ein Zeitfenster von mindestens einer Stunde eingehalten werden, in dem immer wieder Störungen verursacht werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Tiere ausreichend Zeit haben, um aus der Tageslethargie zu erwachen und das Gebäude selbstständig und unverletzt zu verlassen.

7.3 Kontrolle von Baumhöhlen

Die Baumhöhlen des Ahorn in der „Ruhmeshalle 5“ und auf der Nordseite der Tennishalle „Kölner Straße 8“ sind – sofern sie gefällt werden sollen – **vor** der Fällung durch biologisches Fachpersonal auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden dabei Fledermäuse festgestellt, ist die Fällung i.d.R. aufzuschieben, bis die Tiere das Quartier eigenständig verlassen haben. Bei entsprechenden Nachweisen eines Quartiervorkommens baumbewohnender Fledermäuse ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um ggf. der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Land BREHM plant den Abbruch dreier Objekte in 42499 Hückeswagen. Die Objekte sind Teil einer größeren Fläche, auf der neue Wohnbebauung entstehen soll. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Bei Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Nach abschließender ASP (Stufe 1: Vorprüfung) ist zu konstatieren, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Rückbau der Objekte 1, 2 und 3 mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine ASP der Stufe 2 ist demnach hier nicht erforderlich.

Für das restliche Untersuchungsgebiet sind weitere Erfassungen (Fledermäuse, Avifauna) im Frühjahr/Sommer 2019 durchzuführen. Auf Grundlage dieser werden die artenschutzrechtlichen Belange für das gesamte Untersuchungsgebiet behandelt.

Essen, 26.02.2019



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792 S.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 529 – 536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.
- BRAUN, M. & U. HÄUSSLER (2003a): Braunes Langohr *Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758). In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, allgemeiner Teil und Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer: S. 463 – 473.
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.
- LAND NRW (2018): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [24.10.2018].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN –WESTFALEN (O. J.):
- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:**
- Internetadressen:
- Artengruppen: Listen für Artengruppen:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [19.10.2018].
- Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [19.10.2018].

**@linfos – Landschaftsinformationssammlung:
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere**

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent/> [26.02.2019].

- MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMAN, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.
- MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): **Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.**
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): **Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.** FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). **Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.**
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).** Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- Internetadresse:**
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [22.10.2018].

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Gebäuderückbau in 42499 Hückeswagen

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Fotodokumentation

Objekt 1 „Ruhmeshalle 5“



Abb. 3 „Ruhmeshalle 5“, Blick Richtung Westen



Abb. 4 Blick in Richtung Osten



Abb. 5 Schiefer und Dachkante mit potenziellen Spaltenverstecken



Abb. 6 links: ausgebauter Teil des Dachgeschosses
rechts: nicht ausgebauter Teil des Dachgeschosses



Abb. 7 links: Beispiel Wohnraum, rechts: Dachboden



Abb. 8 Links und rechts: Kellerräume



Abb. 9 Ahorn mit Faulhöhlen am südlichen Grundstücksrand

Objekt 2 Garagen am Ende der Straße „Zum Sportzentrum“



Abb. 10 Abbruchobjekt im Nordwesten des UG: Garagen

Objekt 3 „Kölner Straße 8/8a-b“



Abb. 11 Zufahrt zur Tennishalle von der „Kölner Str.“, Blick in Richtung Westen



Abb. 12 Blick Richtung Süden auf Wohnhaus „Kölner Str. 8a-b“, rechts Vorbau und Tennishalle



Abb. 13 Garagen auf dem Grundstück „Kölner Straße 8/8 a-b“



Abb. 14 Tennisplatz westlich der Halle mit beginnender Sukzession



Abb. 15 Vorbau: Eingang zur Tennishalle



Abb. 16 Halle von vorne, Blick in Richtung Osten



Abb. 17 Fassade des Vorbaus der Halle



Abb. 18 Sanitäreinrichtungen im Vorbau der Halle



Abb. 19 Halle von innen



Abb. 20 Dach der Halle mit Styroporisolierung

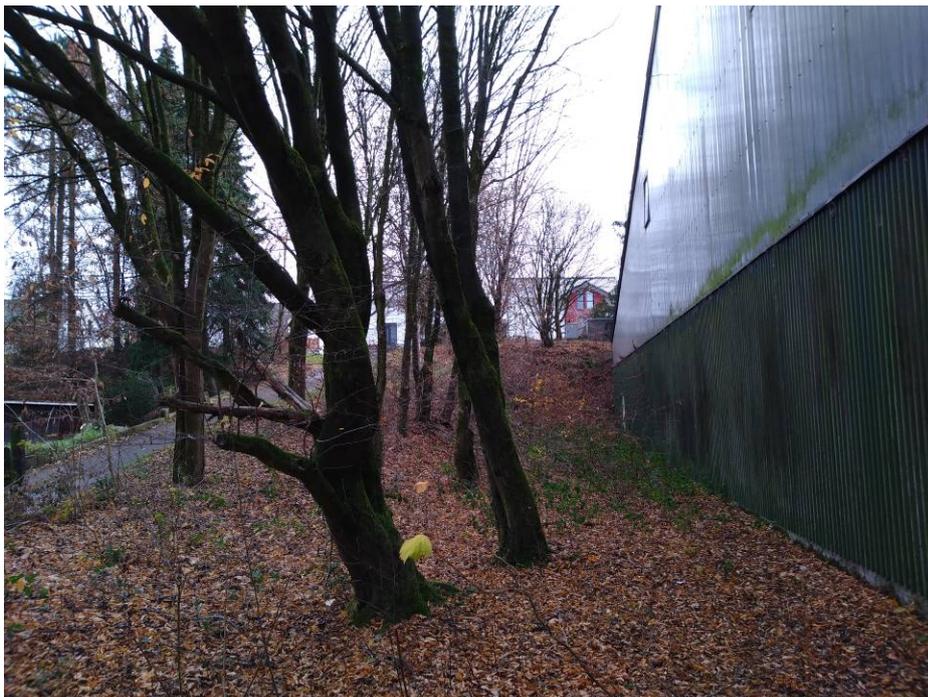


Abb. 21 Hainbuchen hinter der Halle, Blick in Richtung Süden



Abb. 22 Weide mit Stammaufriss auf der Nordseite der Halle, Blick in Richtung Osten